

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-372/22 – 1

Rechtssache C-372/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

9. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'arrondissement (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. Juni 2022

Kläger:

CM

Beklagte:

DN

... [nicht übersetzt] *Urteil* ... [nicht übersetzt] *vom 8. Juni 2022*

... [nicht übersetzt]

z w i s c h e n

... [nicht übersetzt] **CM**, geboren am ... [nicht übersetzt] 1979 in ... [nicht übersetzt] (Frankreich), wohnhaft in ... [nicht übersetzt] Luxemburg, ... [nicht übersetzt],

Kläger ... [nicht übersetzt],

... [nicht übersetzt] **und**

... [nicht übersetzt] **DN**, geboren am ... [nicht übersetzt] 1978 in ... [nicht übersetzt] (Frankreich), wohnhaft in ... [nicht übersetzt] (Frankreich), ... [nicht übersetzt],

Beklagte ... [nicht übersetzt],

... [nicht übersetzt]

VERFAHREN

Aufgrund des Urteils ... [nicht übersetzt] vom 1. Dezember 2020, mit dem das Verfahren ausgesetzt worden ist, bis der für Familiensachen zuständige Richter am Tribunal judiciaire de Nanterre (erstinstanzliches ordentliches Gericht Nanterre, Frankreich) über seine internationale örtliche Zuständigkeit entschieden hat ... [nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt]

Gegenstand der Fortsetzung der Verhandlung

... [nicht übersetzt] Der für Familiensachen zuständige Richter hat für den 11. Mai 2022 eine mündliche Verhandlung beschränkt auf Vortrag zu den Fragen der Rechtshängigkeit und der internationalen örtlichen Zuständigkeit anberaunt.

... [nicht übersetzt] CM ist der Ansicht, das erkennende Gericht sei auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (im Folgenden: Verordnung [EG] Nr. 2201/2003) international örtlich zuständig, da das zeitliche Kriterium für die Zuständigkeit in diesem Artikel der rechtmäßige Umzug sei, ohne dass es auf den Zeitpunkt des Urteils ankomme; da im Urteil ... [nicht übersetzt] vom 12. Juni 2020 das Umzugsdatum auf den 30. August 2020 ... [nicht übersetzt] festgesetzt worden sei, ... [nicht übersetzt] sei er also bis zum 30. November 2020 berechtigt gewesen, das luxemburgische Familiengericht anzurufen. Angesichts der in Frankreich ergangenen Entscheidungen liege keine Rechtshängigkeit nach Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 mehr vor. Im Verhältnis zu Art. 15 der Verordnung sei Art. 9 Abs. 1 vorrangig anwendbar, da Art. 8 ausdrücklich auf ihn verweise. Außerdem seien die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 kumulativ und im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der für Familiensachen zuständige Richter des erkennenden Gerichts den Fall besser entscheiden könne, weil er die Kinder und den Sachverhalt kenne. Da sich der französische Richter für unzuständig erklärt habe, stelle eine Anwendung von Art. 15 im vorliegenden Fall eine Form der Rechtsverweigerung dar.

... [nicht übersetzt] DN ist ebenfalls der Ansicht, dass angesichts der französischen Entscheidungen keine Rechtshängigkeit mehr vorliege. Dagegen ist sie der Auffassung, dass Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im vorliegenden Fall Anwendung finden müsse, und stimmt einer Verweisung ausdrücklich zu, wie in Art. 15 Abs. 2 a. E. gefordert. Im vorliegenden Fall seien alle in Art. 15 Abs. 3 vorgesehenen relevanten Kriterien erfüllt, so dass die

französischen Gerichte den Fall besser beurteilen könnten als die luxemburgischen Gerichte.

Sachverhalt und Vorgeschichte

Mit Urteil ... [nicht übersetzt] vom 12. Juni 2020 hatte der für Familiensachen zuständige Richter auf Antrag der gemeinsamen minderjährigen Kinder ... [nicht übersetzt] AF und ... [nicht übersetzt] BG wie folgt entschieden:

„... der rechtmäßige Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder ... [nicht übersetzt] AF, geboren am ... [nicht übersetzt] 2009, und ... [nicht übersetzt] BG, geboren am ... [nicht übersetzt] 2010, werden mit Wirkung zum 31. August 2020 bei ... [nicht übersetzt] DN festgelegt,

... [nicht übersetzt] CM übt ein Umgangs- und Unterbringungsrecht gegenüber den gemeinsamen minderjährigen Kindern ... [nicht übersetzt] AF und ... [nicht übersetzt] BG, ... [nicht übersetzt] mit Wirkung zum 31. August 2020 nach den folgenden Modalitäten aus, sofern die Parteien keine bessere Vereinbarung treffen:

... [nicht übersetzt] [Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts]

Das Urteil ist rechtskräftig geworden ... [nicht übersetzt].

Es wird darauf hingewiesen, dass der für Familiensachen zuständige Richter des erkennenden Gerichts im vorliegenden Verfahren nach dem Urteil ... [nicht übersetzt] vom 1. Dezember 2020 das Verfahren gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen bis zur Entscheidung des für Familiensachen zuständigen Richters am Tribunal judiciaire de Nanterre (Frankreich) über seine internationale örtliche Zuständigkeit ausgesetzt hatte ... [nicht übersetzt].

Mit Urteil vom 17. September 2021 hatte der für Familiensachen zuständige Richter am Tribunal judiciaire de Nanterre (Frankreich) gemäß den Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wie folgt entschieden:

„... – dass ... [nicht übersetzt] CM am 14. Oktober 2020, also innerhalb von drei Monaten nach dem rechtmäßigen Umzug der minderjährigen Kinder, beim Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) eine Klage auf Änderung der Modalitäten des Umgangs- und Unterbringungsrechts eingereicht hat ... [nicht übersetzt]

- dass es in keiner Weise ersichtlich ist, dass ... [nicht übersetzt] CM der Zuständigkeit der französischen Gerichte zugestimmt hat.

Folglich ist das Tribunal judiciaire de Nanterre im Hinblick auf die oben angeführten Vorschriften örtlich unzuständig.

... [nicht übersetzt]“.

Mit Urteil vom 3. März 2022 hat sich die Cour d’appel de Versailles (Berufungsgericht Versailles, Frankreich) für „*nicht mit der von ... [nicht übersetzt] DN ... [nicht übersetzt] eingelegten [Berufungsschrift] befasst*“ erklärt.

... [nicht übersetzt]

Entscheidungsgründe

Das Urteil ... [nicht übersetzt] vom 12. Juni 2020 enthält:

- zum einen die folgenden, auf dem Wohl der Kinder ... [nicht übersetzt] AF und ... [nicht übersetzt] BG beruhenden Gründe für die verzögerte Wirkung des Wechsels des rechtmäßigen Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts: *„um es den Kindern zu ermöglichen, ihr Schuljahr in Luxemburg zu beenden, und um etwaige bereits gefasste Pläne für die Sommerferien so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, findet dieser Wechsel mit Wirkung zum 31. August 2020 statt, dem Tag vor Schulbeginn in ... [nicht übersetzt] (Frankreich)“*;

... [nicht übersetzt]

Durch die damit verbundene verzögerte Wirkung liegt die Einreichung der Klageschrift von ... [nicht übersetzt] CM beim erkennenden Gericht, die am 14. Oktober 2020, also sechs Tage nach der Einreichung der Klageschrift von ... [nicht übersetzt] DN in Nanterre (Frankreich), erfolgt ist, zwar weniger als drei Monate nach dem *tatsächlichen* Umzug der Kinder, der am 30. August 2020 stattgefunden hat, aber gleichzeitig mehr als vier Monate nach der Verkündung des Urteils ... [nicht übersetzt] vom 12. Juni 2020, mit dem dieser Umzug *entschieden* worden ist und das später rechtskräftig geworden ist ... [nicht übersetzt].

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat zu Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 entschieden:

- „*Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist dahin auszulegen, dass das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats – um beurteilen zu können, ob ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall besser beurteilen kann, sich vergewissern muss, dass die Verweisung der Sache an ein solches Gericht geeignet ist, für die Prüfung des Falls, insbesondere unter Berücksichtigung der in diesem anderen Mitgliedstaat geltenden*

Verfahrensvorschriften, einen realen und konkreten Mehrwert zu erbringen; – um beurteilen zu können, ob eine solche Verweisung dem Wohl des Kindes entspricht, sich insbesondere vergewissern muss, dass die Verweisung nicht die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Lage des Kindes birgt“ (EuGH, 27. Oktober 2016, Rechtssache C-428/15);

- *„Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass er in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der die beiden angerufenen Gerichte nach Art. 12 bzw. 8 dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht anwendbar ist“ (EuGH, 4. Oktober 2018, Rechtssache C-478/17).*

Im vorliegenden Fall sind die vier relevanten Kriterien (das fünfte Kriterium betreffend *„Maßnahmen zum Schutz des Kindes“* ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar), die Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 für das Vorliegen einer besonderen Bindung vorsieht, bei ... [nicht übersetzt] AF und ... [nicht übersetzt] BG kumulativ erfüllt, obwohl die Kriterien dem Wortlaut nach alternativ sind:

- a) die Kinder haben seit dem Umzug am 31. August 2020 nachweislich einen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich erworben,
- b) die Kinder hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits historisch in Frankreich; diesbezüglich heißt es in dem zwischen den Parteien ergangenen Urteil ... [nicht übersetzt] vom 21. Januar 2019, dass *„beide Parteien aus der Region Paris stammen und die Familie dort bis zu ihrem Umzug nach Luxemburg wohnte, der für ... [nicht übersetzt] CM am 1. Juli 2015 und für ... [nicht übersetzt] DN Ende August 2015 stattfand“*,
- c) beide Kinder besitzen die französische Staatsangehörigkeit,
- d) ihre Mutter ... [nicht übersetzt] DN hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich.

In Anbetracht der Umstände der Rechtssache wird nach Ansicht des für Familiensachen zuständigen Richters des erkennenden Gerichts im Übrigen jede Beweisaufnahme, die er angesichts des Alters der Kinder und der Tatsache, dass das Urteil ... [nicht übersetzt] vom 12. Juni 2020 fast zwei Jahre zurückliegt, wahrscheinlich durchzuführen hat, entweder die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (gültig ab dem 1.

Juli 2022) erfordern oder zu Schwierigkeiten aufgrund der geografischen Entfernung führen (z. B. bei einer Anhörung von Minderjährigen gemäß Art. 388 - 1 des Code civil [Zivilgesetzbuch]). Schließlich kann, für den Fall, dass die Klage von ... [nicht übersetzt] CM bezüglich der Modalitäten seines Umgangs- und Unterbringungsrechts zulässig ist, der für Familiensachen zuständige Richter des französischen Gerichts die Situation der Kinder, die seit dem 30. August 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im französischen Hoheitsgebiet haben, besser beurteilen und gegebenenfalls Modalitäten vorschreiben, die im Hinblick auf den sozialen Rahmen und die konkret gebotenen Möglichkeiten einschlägig sind; es handelt sich also um einen „*realen und konkreten Mehrwert*“, wie er im oben genannten Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2016 gemeint ist.

Um sich für örtlich unzuständig zu erklären, hat der für Familiensachen zuständige Richter beim Tribunal judiciaire de Nanterre (Frankreich) implizit, aber notwendigerweise angenommen, dass Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, der „*abweichend von Artikel 8*“ der Verordnung vorgesehen ist, unter Ausschluss von Art. 8 anwendbar sei, der eine grundsätzliche Zuständigkeit ... [nicht übersetzt] festlegt, die nach dem Urteil des EuGH vom 4. Oktober 2018 der Anwendung von Art. 15 entgegensteht, der „*[für] Ausnahmefälle* ...“ formuliert ist.

Unter den so beschriebenen Umständen geht es im vorliegenden Fall darum, zur Beantwortung der Klage- und Verteidigungsgründe der Parteien im Hinblick auf die Entscheidung über die internationale örtliche Zuständigkeit das Verhältnis von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zu den Art. 8 und 15 dieser Verordnung zu klären. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Auffangzuständigkeit nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 nicht gegebenenfalls faktisch und durch eine weite Auslegung einen Ansatzpunkt für rein gerichtstaktische Erwägungen darstellt (wie z. B. Erleichterungen in Bezug auf die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Verfahrensfristen und die erforderlichen Verfahrensvoraussetzungen; Vorteil des in Art. 3 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vorgesehenen Kriteriums der *Ad-hoc*-Zuständigkeit, das im vorliegenden Fall das einzige wäre, mit dem in diesem Bereich die internationale örtliche Zuständigkeit des luxemburgischen Familiengerichts begründet werden könnte).

Das Verfahren ist daher auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union sind die im Tenor des vorliegenden Urteils formulierten Fragen vorzulegen ... [nicht übersetzt].

AUS DIESEN GRÜNDEN

... [nicht übersetzt] wird das Verfahren ausgesetzt und werden dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen vorgelegt:

- I. Ist Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
- a. auf eine auf Änderung eines Umgangsrechts im Sinne von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung gerichtete Klage des Elternteils anwendbar, der aufgrund einer zum Wohl der Kinder mit verzögerter Wirkung versehenen, aber rechtskräftigen Gerichtsentscheidung umgangsberechtigt ist, die im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder mehr als vier Monate vor der Anrufung nach Art. 9 Abs. 1 ergangen ist,
 - b. und dies im Verhältnis zur grundsätzlichen Zuständigkeit gemäß Art. 8 der Verordnung ausschließlich,

obwohl der zwölfte Erwägungsgrund der Verordnung besagt, dass *„[d]ie in dieser Verordnung für die elterliche Verantwortung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften dem Wohle des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet [wurden]. Die Zuständigkeit sollte vorzugsweise dem Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vorbehalten sein außer in bestimmten Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Kindes geändert hat ...“*?

- II. Falls Frage I. bejaht wird: Steht die so bestehende Zuständigkeit nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die *„abweichend von Art. 8“* der Verordnung gilt, der Anwendung von Art. 15 der Verordnung entgegen, die *„[i]n Ausnahmefällen“* und *„sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht“* vorgesehen ist?

... [nicht übersetzt]